

Fiktive Jahresnettoprämie

Die fiktive Jahresnettoprämie ist die Jahresprämie, die ohne Verwaltungs- und Abschlusskosten (d. h. netto), für einen Versicherungsvertrag mit gleicher Versorgung aufgewendet werden müsste. Im Gegensatz zu einem Versicherungsvertrag ist steuerlich (§ 6a EStG) allerdings ein Rechnungszins von 6 % vorgeschrieben. Die Höhe der fiktiven Jahresnettoprämie wird neben dem Zinssatz auch von den verwendeten Sterbewahrscheinlichkeiten bestimmt. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2005 hat das BMF die Heubeck'schen „Richttafeln 2005G“ steuerlich anerkannt. Sie können somit ohne weiteren Nachweis für den Ausweis von Verpflichtungen in der Steuerbilanz benutzt werden.

Bei der Ermittlung der fiktiven Jahresnettoprämie wird zwischen beherrschenden und nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern unterschieden. Aufgrund des für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer geltenden Nachzahlungsverbots wird hier der Beginn der ‚fiktiven‘ Versicherung auf den Zeitpunkt der Zusage gelegt, beim nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer auf den Dienst Eintritt.

Die fiktive Jahresnettoprämie fließt bei der Prüfung der Angemessenheit der Gesamtbezüge als Wert der Pensionszusage mit ein (vgl. hierzu „Amtliche Hinweise 2008 zu den Körperschaftssteuer-Richtlinien H38“).